

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand März 2022

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von voestalpine Tubulars GmbH & Co KG (im Nachfolgenden „voestalpine“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen der voestalpine gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insb. in Bezug auf etwaige Einkaufsbedingungen, gilt dementsprechend in keinem Fall als Zustimmung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch die Vertragsparteien zustande.

2.2. Vertragsänderungen, Stornierungen sowie die Sistierung von Aufträgen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Käufers. Eine eventuelle Stornierung des Vertrages seitens des Käufers ist jedenfalls nur bis zum Beginn der Produktion möglich. Tritt der Käufer nicht rechtzeitig vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, uns den tatsächlich entstandenen Schaden, insbesondere die angefallenen Produktionskosten, zu ersetzen.

2.3. Etwaige Beilagen zum Angebot (z.B. technische Unterlagen, Muster, Zeichnungen etc.) bleiben Eigentum der voestalpine; jede Nutzung, wie z. B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte der Angebotsunterlagen, ist daher nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine bestimmen sich nach den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen bzw. innerhalb der in den anwendbaren technischen Normen ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig.

3.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Über- und Unterlieferungen bis 10% der bestellten Menge als handelsüblich.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung von voestalpine bzw. im Vertrag angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen und/oder Leistungen als Nettopreise gemäß FCA Kindberg Incoterm 2020 ohne jedweden Abzug. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Allfällige Gebühren sind vom Käufer zu bezahlen.

4.2. Zahlungen haben ohne jeden Abzug auf das von uns genannte Konto zu erfolgen und sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung fällig.

4.3. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn von voestalpine auch elektronisch erstellt und übermittelt werden können.

4.4. Bei Zahlungsverzug ist voestalpine berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu verlangen.

4.5. Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden der voestalpine Umstände bekannt, die nach ihrer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern bzw. die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden (z. B. wesentliche Reduzierung oder gänzliche Streichung von Versicherungslimits durch namhafte Kreditversicherer), ist voestalpine berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Beibringung sonstiger, angemessener und akzeptabler Sicherheiten abhängig zu machen und/oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag (ggf. auch nur teilweise) zurückzutreten und Schadenersatz, insb. wegen Nichterfüllung der vertraglichen Abnahmeverpflichtung, zu verlangen.

Etwaige sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte von voestalpine bleiben hiervon unberührt.

4.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen, die ihm gegenüber anderen, mit voestalpine verbundenen Gesellschaften zustehen, gegenüber voestalpine aufzurechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist im Übrigen nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche des Käufers rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Käufer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen, z.B. wegen Gewährleistungsansprüchen berechtigt.

5. SICHERHEITEN, EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. voestalpine hat Anspruch auf nach Art und Umfang akzeptable, übliche und werthaltige Sicherheiten für ihre Forderungen, insb. Zahlungsansprüche aus Lieferungen und/oder Leistungen. Aus der vereinzelt oder auch zeitweilig nicht ausgeübten Geltendmachung dieses Sicherungsanspruches kann jedenfalls kein Verzicht seitens voestalpine auf die Beibringung derartiger Sicherheiten abgeleitet werden.

5.2 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung uneingeschränktes Eigentum von voestalpine. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware durch den Käufer, so erwirbt voestalpine an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von voestalpine gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen nicht voestalpine gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

6. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

6.1. Lieferungen von voestalpine erfolgen nach der jeweils einzelvertraglich zu vereinbarenden Incoterm Klausel 2020. Der Gefahren- und Risikoübergang erfolgt im Einklang mit der jeweiligen Incoterm Klausel 2020. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen FCA Kindberg auf Basis der Incoterms 2020.

6.2. Verladungen am Standort Kindberg erfolgen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung immer durch den von voestalpine beauftragten Verladebetrieb. In diesem Zusammenhang behält sich voestalpine jedenfalls das Recht vor, nach entsprechender Prüfung im Einzelfall die Beladung von nicht betriebssicheren oder für den Transport ungeeigneten Transportmitteln (z. B. mangelhafter Gesamtzustand, fehlende Ladungssicherungsmittel, etc.) abzulehnen. Im Übrigen gelten die Verladerichtlinien der voestalpine und die Richtlinien der Selbstabholung, beide abrufbar unter https://www.voestalpine.com/tubulars/static/sites/tubulars/downloads/Selbstabholung_von_Rohren_-_Self_collection_of_pipe.pdf.

6.3. voestalpine ist, sofern nicht anders vereinbart, zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

6.4. Sofern gemäß der vereinbarten Incoterm Klausel die Entladung im Verantwortungsbereich des Käufers liegt, hat die Entladung jeweils ohne unnötige Verzögerung, vollständig und ohne Beschädigung/besondere Verunreinigung des Transportmittels zu erfolgen. Etwaige durch lose Stoffe verursachte besondere Verunreinigungen oder Verpackungsmittel sind entsprechend zu entfernen. Reine Verpackungsmittel werden grundsätzlich nicht von voestalpine zurückgenommen.

6.5. Unabhängig von der vereinbarten Incoterm Klausel sind uns sämtliche Transportschäden durch den Käufer mitzuteilen und uns unverzüglich eine Sachverhaltsdarstellung samt Fotos zu übermitteln.

7. HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE LIEFERHINDERNISSE

7.1. voestalpine ist von der Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Diese Ereignisse berechtigen voestalpine, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben oder bzgl. noch nicht erfüllter Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer berechtigt ist Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Den Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, politische Unruhen, Naturgewalten, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen, größere Betriebsstörungen, behördliche Entscheidungen, Sanktionen, Embargos, Pandemien, Epidemien und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die voestalpine die Liefer- und Leistungserbringung

wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen, Energieknappheit, etc.), und zwar unabhängig davon, ob sie bei voestalpine oder einem ihrer Sublieferanten eintreten.

7.2. voestalpine wird den Käufer ehestmöglich über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt informieren und wird alle Anstrengungen zur Beseitigung der höheren Gewalt und zur Schadensminimierung unternehmen.

7.3. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, hat der Käufer das Recht, hinsichtlich der noch nicht in Produktion befindlichen Teile des vereinbarten Lieferumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

8. LIEFERFRISTEN- UND TERMINE

8.1. Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und Termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen für die Leistungserbringung von voestalpine erforderlichen Fremdleistungen. Die Überschreitung von in diesem Sinne unter Vorbehalt bestätigten Lieferfristen und -terminen stellt somit grundsätzlich keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten auf Seiten von voestalpine dar.

8.2. Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen und -termine grundsätzlich unverbindlich und berechtigen den Käufer bei Verzug mit der Liefer- und Leistungserbringung nicht zum Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Käufer ist jedoch berechtigt, bei länger währenden Lieferverzögerungen durch voestalpine nach ungenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.3. Bei ausdrücklich verbindlich zugesagten Lieferfristen und -terminen ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist von mindestens 30 Tagen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte und Rechtsmittel stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens voestalpine vor, wobei in diesem Fall auf die Haftungsbegrenzung gemäß Pkt 12. verwiesen wird. Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Nachfrist sind jedenfalls die branchenüblichen Produktionszeiten zu berücksichtigen.

8.4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen richten sich die Lieferfristen und -termine nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, beginnen jedoch im Zweifel nicht vor vollständiger Klärung aller auftragsrelevanten Einzelheiten, insb. der Beibringung etwaig erforderlicher, in- und/oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen/Genehmigungen. Sollte der Käufer den ihn treffenden Pflichten, insb. Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten, nicht nachkommen, ist voestalpine – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Lieferfristen und -termine entsprechend den internen Prozessen und Produktionsabläufen anzupassen und zu verlängern.

9. ANNAHMEVERZUG

9.1. Der Käufer ist in jedem Falle vertraglich verpflichtet, die von ihm bestellten Lieferungen und/oder Leistungen wie vertraglich vereinbart abzurufen und abzunehmen. voestalpine ist in sämtlichen Fällen des vertragswidrigen Verzuges des Käufers mit dem Abruf/der Abnahme berechtigt, die betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und den vereinbarten Kaufpreis ohne weitere Fristsetzung in Rechnung zu stellen.

9.2. Im Übrigen behält sich voestalpine das Recht vor, bei Annahmeverzug nach ungenutztem Ablauf einer gewährten Nachfrist von 30 Tagen die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig zu verkaufen oder zu verwerten (Verschrottung etc.) und dem Käufer die dadurch verursachten Kosten und insb. Mindererlöse in Rechnung zu stellen. Sonstige gesetzliche wie auch vertragliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. RÜCKTRITT/VERTRAGSAUFLÖSUNG

10.1. voestalpine ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

a) der Käufer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (wieder-)herstellt, oder gegen den Verhaltenskodex der voestalpine gem. Pkt 15 verstößt,

b) wenn nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Bonität des Käufers bzw. dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden und sich der Käufer weigert auf Verlangen von voestalpine Vorauszahlung zu leisten,

c) wenn – sofern gesetzlich zulässig – über das Vermögen des Käufers ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird,

d) wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Käufers eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen für voestalpine unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten, oder

e) wenn sich während der Laufzeit einer Liefervereinbarung die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart negativ verändern, dass für voestalpine ein Festhalten an der Liefervereinbarung unzumutbar wird.

10.2. Aus einer derartigen Rücktrittserklärung gem. 10.1. können keinerlei Ansprüche gegen voestalpine abgeleitet werden. voestalpine ist hingegen berechtigt, in den Fällen des Punkt 10.1. a bis d etwaige ihr daraus entstehende Schäden und Nachteile gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1. voestalpine leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und/oder Leistungen den vertraglich zugesicherten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen. Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, übernimmt voestalpine insb. keine Gewährleistung und sonstige Haftung für

andere als die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, mangelhafte Wartung, ungewöhnliche Umgebungseinflüsse oder Transportschäden zurückzuführen ist. Bei Lohnarbeiten haftet voestalpine für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten, soweit gesetzlich zulässig.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 12 Monate ab Lieferung/Übergabe der Ware.

11.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der erfolgten Lieferung/Warenübernahme zu untersuchen und voestalpine sämtliche Mängel der Lieferungen und/oder der Leistungen, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im maßgeblichen Zeitpunkt nach Ablieferung erkennbar waren, innerhalb angemessener Frist – maximal jedoch binnen 30 Werktagen – schriftlich anzuzeigen. Transportschäden und offenkundige, sichtbare Schäden sowie Mengenabweichungen, sind längstens innerhalb von 7 Werktagen schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung ab Übergabe nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind vom Käufer innerhalb angemessener Frist ab deren Erkennbarkeit, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, anzuzeigen. Die Mängelrüge muss genau spezifiziert sein.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer ist daher gem. § 377 UGB bei Unterlassung der fristgerechten Mängelrüge nicht mehr berechtigt, Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend zu machen.

Die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen und/oder Leistungen bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden waren, trifft während des gesamten Gewährleistungszeitraumes den Käufer.

11.4. voestalpine ist berechtigt, vom Käufer zurückgewiesene oder beanstandete Ware eingehend zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche von voestalpine angeforderten Unterlagen, die für die Überprüfung der reklamierten Ware erforderlich sind, bereitzustellen. Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit uns von dem Mangel zu überzeugen, bzw. verletzt er seine oben genannten Mitwirkungspflichten, entfallen sämtliche Mängelansprüche.

11.5. Im Falle von berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln wird voestalpine unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers nach ihrer eigenen Wahl entweder die mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen binnen angemessener Frist (unter Berücksichtigung der branchenüblichen Produktionszeiten) gegen mangelfreie Lieferungen und/oder Leistungen im selben Umfang austauschen, oder etwaige Mängel durch Verbesserung beseitigen/beheben oder eine angemessene Preisminderung (ggf. auch im Gutschriftverfahren) vornehmen. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder fehlgeschlagen, kann der Käufer – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung/Aufhebung des Vertrages verlangen.

Weitergehende Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG

12.1. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt voestalpine (einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, etc.), keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Der Ersatz von indirekten Schäden bzw. Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), sowie von entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen oder Zinsverlusten und reinen Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

12.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von voestalpine, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Gesamthöhe des Nettoauftragswertes der schadenursächlichen Lieferung beschränkt.

12.3. Diese Haftungsbegrenzung umfasst jedoch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder Personenschäden.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1. Soweit nicht eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde, gilt Folgendes:

Der Käufer wird die ihm im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen bzw. von voestalpine in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form überlassenen Informationen, wie etwa alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, einschließlich Preis- und Zahlungskonditionen, Formeln und Produktzusammensetzungen, Ideen, Designs, elektronisch aufgezeichnete Daten und Produktmuster, usw. – im Nachfolgenden zusammenfassend kurz „Informationen“ genannt – während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus 5 Jahre nach Beendigung, streng geheim halten, Dritten nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von voestalpine zugänglich machen und nicht für andere als die vertragsgegenständlichen/auftragsbezogenen Zwecke verwenden.

13.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a. zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Käufer der allgemeinen Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich sind,
- b. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmäßigen Besitz des Käufers waren und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterlagen,
- c. der Käufer von einem Dritten erhalten hat, der diese rechtmäßig und ohne Einschränkungen offenlegen durfte, oder
- d. vom Käufer unabhängig entwickelt wurden, ohne sich auf die Informationen der offenlegenden Partei zu stützen oder sich darauf zu verlassen.

13.3. Etwaige Werbemaßnahmen oder Referenzvereinbarungen bedürfen jedenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

13.4. Insoweit voestalpine dem Käufer Informationen gemäß Pkt. 13 Abs.1 überlässt oder zugänglich macht, behält sich voestalpine ausdrücklich sämtliche Rechte, insb. Immaterialgüterrechte (einschließlich geistiges Eigentum, Urheber-/Marken- und Gebrauchsmusterrechte etc.) an diesen Informationen vor und ist mangels ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarung mit der Überlassung dieser Information keine Lizenzübertragung oder sonstige Verwendungserlaubnis verbunden.

13.5. Im Hinblick auf den Schutz von unternehmenstechnisch sensiblen Informationen und Daten (z. B. schutzwürdiges, technisches wie auch kaufmännisches Know-how) sowie im Zusammenhang mit allenfalls auf Seiten von voestalpine bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten behält sich voestalpine ausdrücklich das Recht vor, die Ausübung etwaiger, vertraglich vereinbarter Auditrechte oder von Rechten auf Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen im diesbzgl. notwendigen Ausmaß nach Art, Inhalt, Umfang und Person des Auditors zweckentsprechend zu beschränken. Audits/Einsichtnahmen können ausschließlich nach einer entsprechenden, schriftlichen Vorankündigung (mind. 14 Werktage) und Terminvereinbarung mit voestalpine zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden, dies unter Beachtung und Einhaltung der am Werksgelände der voestalpine geltenden und dem Käufer zur Kenntnis gebrachten Besucher- und Sicherheitsvorschriften. Durch Audits/Einsichtnahmen dürfen keinesfalls Störungen oder Unterbrechungen des Produktionsprozesses oder Sicherheitsrisiken verursacht werden. Dem Käufer bzw. dem Auditor im Zuge von Audits/Einsichtnahmen bekannt gewordene Informationen, gleich welcher Art, sind von diesem streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die jeweils vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden. Der Käufer trägt die ihm im Zusammenhang mit etwaigen Audits bzw. Einsichtnahmen anfallenden Kosten selbst.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Datenschutzrechtlich relevante Informationen, insb. personenbezogene Daten, welche voestalpine oder eine verbundene Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den entsprechend anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen von voestalpine im Zusammenhang mit der konkreten Geschäftsbeziehung zum Käufer verwendet.

Weitere Details sind in der Datenschutzerklärung der voestalpine, abrufbar unter <https://www.voestalpine.com/tubulars/static/sites/tubulars/downloads/Datenschutzerklaerung-Geschaeftpartner.pdf> in der jeweils aktuell geltenden Fassung enthalten.

15. COMPLIANCE

15.1. Die im "Verhaltenskodex der voestalpine AG" sowie dem darauf beruhenden "Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner" definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse <https://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/verhaltenskodex-fuer-voestalpine-geschaeftpartner/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Käufer ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

15.2. Für den Fall, dass der Käufer gegen eine Bestimmung des Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner verstößt, ist voestalpine zur sofortigen Vertragsauflösung mit dem Käufer und zum Schadenersatz berechtigt.

16. EXPORTBESTIMMUNGEN

16.1. Die Vertragserfüllung durch voestalpine steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen. In diesem Fall ist voestalpine zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wobei wechselseitige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer voestalpine etwaige im Zusammenhang mit exportkontrollrechtlichen Verfahren notwendige Unterlagen und Informationen u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Endverwendung binnen angemessener Frist übermitteln.

16.2. Der Käufer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Weitergabe von Lieferungen und damit etwaig verbundener Leistungen an Dritte, sämtliche nationale wie internationale, insb. gemeinschaftsrechtliche Exportkontrollbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Waren nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden.

16.3. Für Schäden, die voestalpine durch die schuldhafte Nichtbeachtung europäischer, österreichischer oder US,- bzw. sonstiger anwendbaren Exportbestimmungen durch den Kunden entstehen, haftet der Käufer gegenüber voestalpine in vollem Umfang und stellt voestalpine gegenüber Dritten von der Haftung frei.

16.4. Wir weisen explizit darauf hin, dass voestalpine aufgrund anwendbarer US-Sanktionen nicht berechtigt ist, in den Iran oder an eine iranische Firma zu liefern. Der Käufer wird diese Regelungen in ihrem vollen Umfang einhalten, ungeachtet ob sie direkt auf ihn anwendbar sind oder nicht, und wird unsere Waren weder in den Iran liefern noch an Dritte weiterverkaufen, von denen er weiß, dass diese in den Iran liefern werden, noch dieses Verbot in irgendeiner Weise umgehen. Sofern sich der Käufer nicht an diese Vorgaben hält, ist voestalpine berechtigt den Vertrag unverzüglich aufzukündigen und sämtliche entstandenen Schäden vom Käufer ersetzt zu verlangen.

17. STEUERN, ZÖLLE, ABGABEN

17.1. Alle Steuern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen beim Käufer anfallen, werden vom Käufer gezahlt und getragen. Der Käufer wird voestalpine rechtzeitig informieren, wenn er beabsichtigt, Quellensteuern einzubehalten. Der Käufer und voestalpine werden sich miteinander über die Details verständigen (insbesondere über das Vorliegen eines quellensteuerpflichtigen Vorganges und die Existenz eines anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens).

voestalpine wird dem Käufer vor der Zahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen Sitzfinanzamtes oder ein ansonsten erforderliches Dokument zur Vermeidung oder Reduzierung der Quellensteuern übermitteln.

17.2. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine unterliegt generell der jeweils aktuell gültigen Rechtslage des Landes, in dem der jeweilige Umsatz steuerbar/steuerpflichtig ist. Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer oder andere vergleichbare

Steuern. Für sämtliche Geschäftsfälle, die in Österreich oder im Ausland einer Umsatzsteuer oder sonstigen vergleichbaren Steuer unterliegen, wird zusätzlich zu den angegebenen Preisen die jeweils geltende Umsatzsteuer oder sonstige vergleichbare Steuer in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Käufer zudem verpflichtet, vor Vertragsabschluss seine entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben, die für die Fakturierung verwendet werden soll. Handelt es sich hierbei aus der Sicht des Abgangslandes der Lieferung um keine gültige, ausländische Umsatzsteueridentifikationsnummer, wird die Lieferung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

17.3. Für jegliche Art der Eigenabholung von Lieferungen, die durch den Käufer ins Drittland verbracht werden, wird zunächst der aktuell gültige österreichische USt-Satz in Rechnung gestellt. Bei nachträglicher Beibringung eines gesetzlich anerkannten Ausfuhrnachweises erfolgt seitens voestalpine eine entsprechende Rückrechnung der USt-Belastung. Bei innergemeinschaftlichen Abholfällen kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Abholung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

17.4. Alle aufgrund einer Änderung des Steuerrechts nach Vertragsabschluss bei voestalpine im Land des Käufers anfallenden Steuern werden vom Käufer getragen. Der Käufer und voestalpine werden sich miteinander über die Details verständigen.

18. COVID -19 PANDEMIE

18.1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche vertraglichen Verpflichtungen für beide Vertragsparteien nur insoweit unverändert aufrecht bleiben, als die Einhaltung derselben nicht durch folgende Gründe, d.h. durch behördliche bzw. sonst hoheitlich angeordnete oder dringlich empfohlene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie (COVID 19), rechtlich oder faktisch gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird, oder die Sicherheit & Gesundheit der Mitarbeiter sowohl seitens voestalpine als auch seitens des Käufers gefährden würde. Vorgenannte Gründe berechtigt voestalpine zu einer Anpassung ursprünglich festgelegter Termine und/oder die Lieferung und Leistungen vorübergehend auszusetzen, ohne dass der Käufer berechtigt ist, Schadenersatz zu verlangen sowie den Vertrag zu kündigen.

Die Vertragsparteien werden jedoch sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen für die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten.

19. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

19.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

19.2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben, Österreich. voestalpine ist auch berechtigt, den Käufern an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu klagen. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens, werden alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder

mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist mangels anderer Vereinbarung Deutsch.

19.3. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Unternehmenssitz der voestalpine.

20. SONSTIGES

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

20.2. Forderungsabtretungen des Käufers sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von voestalpine zulässig.